

64. 1. Welcher Wohnungsgeldzuschuß steht dem mit der Stelle eines Abteilungsvorstandes einer stellvertretenden Intendantur auf Kriegsdauer beliebigen Intendantursekretär zu?
 2. Zum Begriffe der „Gebührenliste einer Kriegsstelle“ in § 3 Abs. 4 der Kriegsbefoldungsvorschrift.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. September 1919 i. E. Sch. (Rl.) w. Deutsches Reich (Weil.). III 55/19.

- I. Landgericht Magdeburg.
 II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger, Intendantursekretär des Friedensstandes, wurde Anfangs 1915 mit der Stelle eines Abteilungsvorstandes bei der stellvertretenden Intendantur eines Armeekorps beliehen. Er beansprucht danach den Wohnungsgeldzuschuß eines Intendanturrats, also der Tarifklasse III, während ihm nur der eines Intendantursekretärs — der Tarifklasse V — bewilligt worden ist. Seine Klage wurde in beiden Rechtszügen abgewiesen; auch die Revision hatte keinen Erfolg.
 Gründe:

„Der Anspruch des Klägers auf Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse III ist schon deshalb unbegründet, weil für die Stelle eines Abteilungsvorstandes der Intendanturen als solche ein bestimmter Satz des Wohnungsgeldzuschusses in der dem Befoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 beigegebenen Befoldungsordnung überhaupt nicht vorgesehen ist. Diese nach § 29 des Befoldungsgesetzes maßgebende Befoldungsordnung I setzt vielmehr, wie das Gehalt, so auch

den Wohnungsgeldzuschuß für die Intendanturräte (Klasse 59 Nr. 1), die Intendanturassessoren (Klasse 32) und die Intendantursekretäre (Klasse 35a Nr. 2) fest, ohne Unterschiede nach der Art ihrer Verwendung zu machen.¹ Daß der Kläger in einer Art verwendet worden ist, wie im allgemeinen nur die höheren Intendanturbeamten verwendet zu werden pflegen, als Abteilungsvorstand, gibt ihm nicht die vermögensrechtlichen Ansprüche eines Intendanturrats. Die Stellung eines solchen ist ihm nicht verliehen worden; er hat vielmehr seine Friedensstellung, die eines Intendantursekretärs, behalten; die Stelle, die ihm für die Dauer des Krieges verliehen war, nämlich eines Abteilungsvorstandes, ist, wie gesagt, weder mit einem bestimmten Gehalte noch mit einem bestimmten Satze des Wohnungsgeldzuschusses ausgestattet. Die Vorschriften des Reichsgesetzes, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873, auf welche die Revision wie auch das Berufungsurteil Bezug nehmen, sind durch das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909, durch welches Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß einheitlich gesetzlich geregelt sind, beseitigt, wurden übrigens zu keiner anderen Entscheidung führen.

Ganz unerheblich ist für diese Frage, daß der Kläger Rechnungsrat war. Durch die Verleihung dieses Titels ist dem Kläger zwar ein höherer Rang unter den mittleren Beamten zuteil geworden, irgendwelche vermögensrechtliche Wirkungen aber hat diese Titelverleihung nicht.

Der Kläger geht übrigens auch von einer unrichtigen Auffassung des § 3 Abs. 4 der Kriegsbesoldungsvorschrift aus. Die hierin gegebene Bestimmung, daß die mit einer Kriegsstelle betheiligten Personen die Gebühren dieser Stelle beziehen sollen, findet ihre notwendige Ergänzung in den Gebührennachweisungen; aus diesen erst ergibt sich, welches die Gebühren der betreffenden Stelle sind. Die Gebühren der hier in Frage stehenden Beamtenstellen aber sind, soweit es sich um immobile Formationen, wie hier, handelt, verschieden geregelt, je nachdem der Stelleninhaber zu den Friedensbeamten der Heeresverwaltung gehört, wie der Kläger, oder nicht. Für diejenigen, welche Friedensbeamte der Heeresverwaltung waren, ist in Nr. 23 der Gebührennachweisung 6 die Gebührnis dahin festgesetzt, daß sie ihr Friedenseinkommen mit der Kriegszulage erhalten. Dieses Friedenseinkommen mit der Kriegszulage ist also für diesen Teil der Beamten als die „Gebührnis der verliehenen Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 4 der Kriegsbesoldungsvorschrift anzusehen, wie der Erlaß des Kriegsministers vom 20. November 1914 (ABW. 1914 S. 411) völlig zu-

¹ Die späteren Ergänzungen des Besoldungsgesetzes und die neue Fassung der Besoldungsordnung vom 11. Juli 1916 (ABW. S. 699) haben hieran nichts geändert. D. C.

treffend ausspricht. Auch aus diesem Grunde steht mithin dem Kläger ein Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß der III. Tarifklasse nicht zu.“
